

Justizverwaltung und Rechtsprechung – wer bestimmt den Kurs und wem dient dabei Rechtssoziologie?

■ Arno Pilgram, Wolfgang Stangl

Anlass zu den Überlegungen sind zwei sehr unterschiedliche aktuelle Forschungsprojekte am Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS), welche beide Schwierigkeiten der Justizverwaltung mit den aggregierten Ergebnissen unabhängiger Rechtsprechung zum Hintergrund haben. Zum einem handelt es sich um die Untersuchung über die »Gerichtliche Erledigung von Sachwalterschaftsverfahren«, die Jahr für Jahr zu einer kostspieligen und auch wegen des »Entmündigungsaspektes« nicht unbedenklichen Zunahme von Rechtsfürsorgefällen führt.¹ Zum anderen dreht es sich um eine kurzfristig realisierte Studie über die seit ein bis zwei Jahren explosive Entwicklung der Gefangenenzahlen in Österreich.² Auch hier sind es sowohl Kapazitäts- und Kostenprobleme im Vollzug wie die unverhältnismäßige Steigerung gerade bei den eingriffsintensivsten strafrechtlichen Reaktionen, worüber man irritiert war. Die Arbeiten des IRKS sind in beiden Fällen die Konsequenz eines »(Vor-)Alarmzustands« der Verwaltung über eine in unerwünschte Richtung laufende justizielle Praxis, für die es an Steuerungsmöglichkeiten mangelt. In beiden Fällen ging das Ersuchen um Analyse der Entwicklungen vom Bundesminister und dem Ministerium für Justiz aus, nicht unwesentlich auch von der dortigen »Budgetverwaltung«.

Widerstände gegen Rechtsfolgenorientierung

Es ist nicht zu leugnen, dass sich die Rechtsprechung mit veränderten gesellschaftlichen Problemlagen konfrontiert sieht. Dies sind, um an den zwei Beispielen zu bleiben und in Stichworten gehalten, zunehmende rechtliche Kompetenzanforderungen gerade auch an den wachsenden Anteil sehr alter Menschen in der Bevölkerung und an ihre Angehörigen sowie mehr verfolgte Kriminalität infolge mancher neuer illegaler Marktaktivitäten, -chancen und -akteure. Allein wenn man hier in der gewohnten Art und Weise justiziell reagierte, würden die Anforderungen an Sachwalter oder an Justizvollzugsanstalten beträchtlich steigen. Wenn zudem, wie beide Untersuchungen belegen, quasi »vorsorglich« reagiert und insofern »überreagiert« wird (es versteht sich tatsächlich ein höherer Anteil Alter in ver-

gleichbarer sozialer und gesundheitlicher Situation als früher besachwaltet – d.h. rechtlich betreut – und es wird in jüngster Zeit – generalpräventiv motiviert? – ein höherer Anteil auch der üblichen Verdächtigen inhaftiert), so verstärkt sich der Anforderungsdruck auf den exekutivischen Vollzug der Rechtsprechungsentscheidungen nochmals.

Seit aber auch die Justizverwaltung vor allem eine Administration der Verknappung von staatlichen Finanzmitteln ist, bleibt dieser Druck nicht unbeantwortet. Die Rechtsprechung wird inzwischen mit der Erwartung einer erweiterten »Rechtsfolgenorientierung« konfrontiert: Nicht nur die Konsequenzen beim einzelnen Normadressaten und für die normative Verfassung der Gesellschaft sind zu bedenken, sondern auch jene für öffentliche Verwaltungsressourcen und Haushalt. Eine Logik des Ressourcenmanagements findet Eingang in die Justiz, wonach auch Recht und Rechtsinstrumente als politisch kontingente, selektiv und auf wirksamste Weise einzusetzende Mittel gesehen werden. Dagegen regt sich Widerstand, besorgt um die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der dritten Gewalt, der Judikative.

Dieser Widerstand betrifft auch sozialwissenschaftliche Forschungsanstrengungen, justizielle Praktiken empirisch zu beobachten, zu beschreiben und zu analysieren. Unter den Akteuren der Rechtsprechung nehmen wir auch nach 30 Jahren Rechts- und Kriminalsoziologie in Österreich nach wie vor eine ambivalente Haltung wahr. Diese Haltung und Befürchtung, über die sozialwissenschaftliche Befassung mit der Justiz würden bloß die Türen für politische und administrative Einflussnahmen und für rechtsfremde Kalküle geöffnet, ist ernst zu nehmen und ein Stück weit durchaus nachvollziehbar.

»Getrennte Gewalten« – kein gemeinsamer Kompass?

Nichtsdestoweniger sollten sich Richter- und Staatsanwaltschaft, die im Prinzip dieselbe Unabhängigkeit fordern, die Frage stellen, ob die vorhandenen und angewandten Steuerungsinstrumente ihrer Praxis, die legislative Maßnahme

(Rechtsreform) sowie die interne Rechtmäßigkeitskontrolle einzelner Entscheidungen (im Instanzenweg) heute ausreichend sind. Kann sich die Geschäftskontrolle tatsächlich weiterhin auf die formelle rechtliche Fallerledigung – unabhängig vom materiellen Gesamtergebnis – beschränken, können die bescheidenen Standards der »Bilanzierung« über die Arbeit der Rechtsprechung und die einfachen Verfahren der Selbststeuerung wirklich befriedigen? Reicht es, dass kontrolliert wird, ob der jeweilige einzelne Rechtsakt im Rahmen der Rechtsnormen und Vorgaben für Verfahrensablauf und -zeit sowie im gesetzlich vorgesehenen Ergebnisspektrum bleibt? Kann es daneben gleichgültig sein, wie unterschiedlich einzelne Akteure und Institutionen der Rechtsprechung (verschiedene Richter und Gerichte) agieren und was sie dadurch an Systemergebnissen produzieren? Sind die Rechtmäßigkeit das einzige Kriterium und die individuelle freie Überzeugung von der richtigen Mittelverwendung die letzte Instanz und dürfen systemische Kosten-Nutzen-Relationen tatsächlich ignoriert werden?

Was niemand in Zweifel ziehen wird, ist die Legitimität politischer Steuerung der Rechtsprechung durch Gesetzgebung. Endet die legitime Steuerung aber mit dem der parlamentarischen Normsetzung? Hat sich die Steuerung der mitunter zögerlichen Implementation und eigenwilligen Auslegung von Rechtsreformen bis zum jeweils nächsten nachbessernden legislativen Reformakt zu gedulden? Hinter einer solchen Auffassung würde dann doch eine zu weit gehende Gewaltentrennungsforderung stecken. Tatsächlich unterliegt die Rechtsprechung, wie viele Beispiele zeigen, mitunter ganz ohne legislative Einflussnahme beträchtlichen Veränderungen, während manche Rechtsreform in der Praxis »verpufft«. Es existiert also beträchtlicher und genutzter justizieller Anpassungsspielraum an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse wie auch Handlungsspielraum gegenüber rechtspolitischer Lenkung. Die Justiz hat sich daher zumindest jederzeit öffentlichen Diskussionen über die praktische Umsetzung von Recht und Rechtsreformen, über Unterschiede bei dieser Umsetzung, über unbeachtete und unerwünschte Nebenfolgen etc. zu stellen. Und es wäre selbstverständlich zu verlangen, dass diese Diskussion auf einer einiger-

maßen aufschlussreichen Informationsgrundlage von Daten und Studien geschehen kann.

Chronischer Datenmangel

In beiden Bereichen, denen die erwähnten Untersuchungen des Instituts gewidmet waren, behinderte die Datenlage die Auseinandersetzung über Problemlösungen innerhalb und zwischen Justizverwaltung und Rechtsprechung. Es herrscht zwar nicht mehr der alte, chronische Datenmangel, die mittlerweile überwiegend elektronisch verarbeiteten Daten bilden aktuelle Istzustände ab, aber sie unterstützen prinzipiell den Arbeitsprozess der Rechtsanwender und nicht mehr. Besonders deutlich wird dies an den in der zweiten Studie erstmals verwendeten »IVV-Daten« (das sind Gefangenendaten aus den elektronischen Personalakten der sog. »Integrierten Vollzugsverwaltung«). Sie stützen zwar den praktischen Haftvollzug in den Justizanstalten, sind jedoch für statistische Zwecke bisher nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nutzbar und nicht verknüpfbar mit Rechtspflege- oder gar polizeilichen Datenbeständen. Die Untersuchung des Instituts demonstrierte u.a. erstmals die Chancen, Grenzen und Optimierungsmöglichkeiten, diese Daten für prompte Entwicklungsanalysen und Strategiediskussionen einzusetzen.

Der Einzug der elektronischen Datenverarbeitung in die öffentliche Verwaltung hat möglicherweise den gerichtlichen Arbeitsalltag erleichtert, aber bisher keine entscheidende Verbesserung der Systeminformation, Planungs- und Evaluationsgrundlagen gebracht. Es ist hier nicht der Platz, die Mängel im Detail zu analysieren. Dennoch ein paar Hinweise: Das Verhalten der österreichischen Strafrechtswissenschaft ist namentlich seit dem Diversionsgesetz (der Strafprozessnovelle 1999) durch die »Gerichtliche Kriminalstatistik« (eine Statistik der Verurteilungen) lückenhafter denn je erfasst, Diversions- und Verurteilungstatistik sind nicht kompatibel und lassen keine Zusammenschau zu. Zwischen der »materiell- und sanktionsrechtlich« interessierten und nicht regionalisierten Gerichtlichen Kriminalstatistik und den »prozessual« interessierten und regionalisierten BIS-Daten (aus dem sog. »Betrieblichen Informationssystem«) sind ebenso wenig Verbindungen herstellbar, wie zur IVV. Die Strafverfolgung als Prozess, die Übergänge zwischen verschiedenen Verfahrensstadien und Institutionen, z.B. zwischen »ambulanten« und »stationären« Maßnahmen, waren nie direkt erfasst. Seit der Reform der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2000 ist auch die indirekte Rekonstruktion des Übergangs zwischen polizeilicher und gerichtlicher Strafverfolgung sehr erschwert. Die »Rückkehr«/Wiederverurteilung aus dem System Entlassener, dessen »Miss/Erfolg« in diesem Sinne war eine Zeit lang zumindest rudimentär messbar. Die »Rückfallstatistik« der Statistik Austria wurde kürzlich aber eingestellt, seit das BMI

das Strafregister in einem anderen Format liefert als bisher, usw.

In Zeiten, in denen der politisch administrative Steuerungsdruck auf die Rechtsprechung zunimmt, erweist sich der Mangel an Daten, Kennzahlen, fortlaufenden Beobachtungen und Analysen als besonderer Nachteil. Zwar mag Sozialforschung punktuell davon profitieren, dass die Justiz (Verwaltung und Rechtsprechung) nur unzureichend entwickelte Instrumente und Stäbe für rasche Diagnosen und zielsichere Interventionen in ihren »laufenden Betrieb« an der Hand hat. Gleichzeitig wird dadurch aber die Forschungsarbeit kompliziert und verteuert, vor allem aber auch insofern erschwert, als das Zusammentreffen von politisch-administrativem Handlungsdruck und Informationsnotstand nicht nur Spannungen zwischen Forschungsauftraggeber (Justizverwaltung) und »Forschungsobjekt« (Rechtsprechung) erzeugt, sondern im weiteren solche auch zwischen Forscher und »Objekt« hervorruft. Der Untersuchungsauftrag stammt von der Verwaltung und wird auf Seiten der untersuchten Gerichte tendenziell als Anfang einer Außenbestimmung und eines Eingriffs in Unabhängigkeit gedeutet. Anstatt in einem defizitären Austauschprozess zwischen Exekutive und Judikative über die situationsangemessene Umsetzung politischer und gesetzlicher (auch haushaltsrechtlicher) Vorgaben die Rolle der Rute im Fenster zu spielen, könnte und sollte die Wissenschaft, unserer Meinung nach vielmehr eine Funktion bei der Organisation von Selbststeuerung, innerhalb einer neu interpretierten Unabhängigkeit der Judikative erfüllen.

Unabhängigkeit nur durch Selbststeuerung, Selbststeuerung nur durch Wissen über das Systemverhalten (durch Sozialwissenschaft)

Die Unabhängigkeit und Freiheit in der Rechtsprechung, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, wird künftig nicht mehr heißen können Freiheit von jeglichen »Systemvorgaben« bzw. von konkreten »Zielvereinbarungen« mit der politischen Verwaltung für die Umsetzung von Recht. D.h. dass im freien Entscheiden die »Wissenskomponente«, das Wissen über Systemumwelten und Systemwirkungen eine größere Rolle wird spielen müssen. Unabhängigkeit wird hingegen bedeuten können, dank systemischer Sachkompetenz bei den Zielvereinbarungen nicht übergangen zu werden, sondern eng mit eingebunden zu sein, um dann über die Realisierung der Ziele in der Summe von einzelnen Rechtsfällen autonom zu befinden.

Dass etliche Systemvorgaben im übrigen längst existieren, scheint mir seitens der Rechtsprechung erstaunlich gleichgültig hingenommen. De facto bestehen hierzulande heute bereits langsame und unauffällig eingetretene Restriktionen

etwa hinsichtlich der Anwendung von intervenierenden Diversions- oder Maßnahmen der Straffälligenhilfe (dagegen noch nicht bei den Haftplätzen), aber auch etwa hinsichtlich verfügbarer (Vereins-)Sachwalter. Hier wird den Trägervereinen der justiziellen Sozialarbeit längst nicht finanziert, was gerichtliche Instanzen bei ihnen nachfragen, sondern was diesbezüglich prognostiziert und vom Finanzressort akzeptiert wird. Schon jetzt werden Wünsche der Rechtsprechung nicht beliebig befriedigt. Zur Behauptung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung würde heute die organisierte Mitsprache über die Kontingente von Handlungs- bzw. rechtlichen Reaktionsmitteln gehören.

Freilich ist dieses Verständnis von »organisierter Freiheit« der Rechtsprechung noch sehr fremd. Ihre Sorge bezieht sich, wie jüngst der Beitrag eines Richters in einer österreichischen Tageszeitung dokumentiert hat, immer noch auf die mehr oder weniger direkte Einflussnahme der Justizverwaltung auf die Richterschaft, verbunden mit der Sorge, dass dadurch nicht nur garantierte Schutzrechte von Richtern unterlaufen, sondern dass auf diese Weise das richterliche Produkt – das Urteil – nicht ausschließlich nach sachlichen und fallangemessenen Gesichtspunkten gefällt werden könnte.

Schwachstellen und Grenzen legitimer gerichtlicher Unabhängigkeit

In besagtem Artikel werden zwei Schwachstellen beschrieben, die die Unabhängigkeit von Richtern gefährden können: Durch die Bestellung zum Richter durch den Justizminister – wengleich aus Vorschlägen von Kollegialorganen – gewinne dieser Einfluss auf die Zusammensetzung der Justiz und damit Einfluss auf die Rechtsprechung. Zum anderen seien es die richterlichen Disziplinarsenate, die, weisungsgebunden im Rahmen der Justizverwaltung, darauf achten, dass die ihrer Kontrolle unterworfenen KollegInnen innerhalb angemessener Zeit ihre Akten erledigen und auch sonst ihren Dienstpflichten nachkommen. Auch dies, so der Kommentator, ein Mittel widerspenstige Richter unter dem Mantel des Disziplinarrechts zu schikanieren. Beide Interventionskanäle würden die Unabhängigkeit des einzelnen Richters unterminieren und dem sei, so die Konsequenz, durch unabhängige Institutionen entgegen zu wirken, die öffentlicher Kontrolle unterliegen und die gezeigten Kompetenzen übertragen erhalten.

Aus einer Perspektive, die über die Einzelentscheidung hinausgeht und nach den Ergebnissen und Wirkungen von Rechtsprechung fragt, greift diese Forderung nach Unabhängigkeit zu kurz. Es ist dies die persönliche Unabhängigkeit von Richtern im Sinne von Montesquieu und Locke und sie lässt sich im bekanntesten Theaterausruf zusammenfassen: »Sire, geben Sie Gedankenfrei-

heit!« Aber was dann, wenn das System der Rechtsprechung in aller (notwendigen!) Freiheit und Unabhängigkeit Ergebnisse produziert, die bedenklich stimmen? Wenn also, um nur einige Beispiele zu nennen, westösterreichische (Straf-) Gerichte systematisch mildere Urteile fällen, als dies Gerichte im Osten des Landes tun? Was, wenn die Praxis der Untersuchungshaft einem ähnlichen lokalen Muster folgt? Wenn die Anordnung des Maßnahmenvollzugs lokalen Regeln gehorcht, die sich aus vielen einzelnen richterlichen und (wie postuliert wird) freien Rechtsentscheidungen herausbilden und die zugleich nicht durch unterschiedliche Kriminalitätsprobleme in diesem Land begründet werden können. Es gibt große lokale Divergenzen in der Rechtsprechung, die nur durch Rechtsüberzeugungen und Entscheidungsroutinen erklärt werden können, die sich gerichtsintern ausbilden. Auf diese Weise entstehen stabile spezifische Entscheidungsmuster an verschiedenen Gerichten, obwohl sich alle Entscheider auf dieselbe Prozessordnung und dasselbe Strafgesetzbuch beziehen.

Auf diese Problematik gibt das Studium der Schriften Montesquieues und anderer Aufklärer keine Antwort, weil es hier um systemisch erzeugte Folgen und nicht um individuelle Probleme geht. In Summe gesehen wird Willkür und damit Ungerechtigkeit erzeugt, die sich auf der Basis freier und in aller Regel gewissenhafter Entscheidungen einstellt. Die Frage ist daher heute, wie eine Rechtsprechung ihre eigenen Urteilmuster systematisch in den Blick bekommen und auch bewerten kann, ohne dass zugleich die Freiheit des einzelnen Entscheiders verloren geht; wie sich die Rechtsprechung über die von ihr (mit-)produzierten Wirkungen verständigen und sich auch steuernd darauf beziehen kann, ohne dass damit gleichsam durch die Hintertür die alte Kabinettsjustiz im Gewand der Systemsteuerung wieder aufersteht. Um es konkret zu sagen: Es ist Expertenkonsens, dass mehr Freiheitsstrafe nicht mehr Sicherheit bedeutet (eher im Gegenteil). Dies wäre ein Ergebnis (neben vielen anderen), worauf sich eine systematische Selbstbetrachtung der Justiz und ihrer Spruchpraxis zu beziehen hätte und worauf einzugehen wäre, wenn das Thema einer lokal unterschiedlich strengen Rechtsprechung rechtsprechungsintern betrachtet werden würde.

Eigenverantwortlichkeit für das Ganze

Das neue Muster der »politischen Regulierung aus der Ferne«, die neue Deutung von Unabhängigkeit als »Eigenverantwortlichkeit für das Ganze« kann an einem Beispiel aus dem Gesundheitssystem illustriert werden. Im Gesundheitswesen zeichnen sich neuerdings Steuerungsversuche ab, deren Technik auch bald im Rechtswesen Anwendung finden könnte. Die Erreichung z.B. des Zieles, die Medikamentenkosten durch weniger Verschreibungen und durch den Einsatz von Ge-

nerika zu senken, wird durch kombinierte Maßnahmen von Information, Gratifikation oder (meistkritisiert) gar Sanktion von Ärzten angestrebt. Die einzelne professionelle ärztliche Entscheidung bleibt unangetastet, die Summe der Entscheidungen soll aber beeinflusst werden. Es geht um veränderte Entscheidungswahrscheinlichkeiten zugunsten eines erwünschten Gesamtergebnisses. Diskutiert wird daneben auch, welchen Anteil an der Problembewältigung Pharmaerzeuger, Großhandel, Apotheken, Kassen oder Patienten selbst zu übernehmen haben. Grundsätzlich sollte es den jeweiligen Professionen und Einrichtungen weithin selbst überlassen bleiben, wie sie für sich das Ziel am besten verwirklichen wollen. Im Rahmen dieser allgemeinen »Responsibilisierung« bleibt jedoch niemand ungeschoren, nicht einmal die »Götter in Weiß«.

Für das Heranrücken der Entwicklung an die Tore der Justiz ist die Gründung von CEPEJ im September 2002 symptomatisch, der »European Commission for the Efficiency of Justice« des Europarates. Im Programm dieser Kommission findet sich explizit die Prüfung der Tauglichkeit von »Assessment«-Ansätzen und -verfahren aus anderen Bereichen, wie etwa aus dem Erziehungs- und Gesundheitssystem für den justiziellen Bereich. Das oben angeführte Beispiel scheint damit gerechtfertigt. CEPEJ wurde zusätzlich zu schon bestehenden Strukturen für die Regierungszusammenarbeit in Sachen Rechtspflege etabliert, um folgende Bestrebungen des Europarates zu unterstützen:

»To avoid, legal and judicial inflation; to take more attention to the manner legal instruments are implemented; to go further than the pure ›formal‹ aspect of legal guarantees.«³

Von CEPEJ im besonderen wird erwartet, »to examine the results achieved by the different judicial systems ... by using, amongst other things, common statistical criteria and means of evaluation.«⁴ Die Europaratsziele und die bisher vorliegenden Dokumente weisen darauf hin, dass als Effizienzkriterien durchaus auch Sparsamkeit (Deinflationierung von Recht, Kosteneffektivität), Implementationsvollzüge (Gesetzesreformen wie höchstgerichtliche Entscheidungen betreffend) genauso wie Nutzerwahrnehmung (Fairness, Schnelligkeit etc.) eine Rolle spielen sollten. Dabei wird keinem Managerialismus gehuldigt, der blind wäre für die besondere Bedeutung von »Effizienz in der Rechtsprechung«:

»Efficiency does not mean ›judicial Taylorism‹; the opposite of Efficiency is Impunity – the situation where there is no justice at all; efficiency also implies to take account of the problems of those responsible administratively for the judicial systems: how to manage with limited resources, and at the same time, satisfy

various requirements of a ›fair justice?‹»⁷ (Biju-Duval p.3)

Darüberhinaus wird die Frage aufgeworfen, wie die Akteure der Rechtsprechung an Assessmentverfahren zu beteiligen wären: »What to do to permit the implication of the judicial professionals into the assessment process, and to avoid a situation where they would be only spectators, or ›laboratory mice‹, or (even worse) victims?«⁸ (Biju-Duval p.4)

Diese Anzeichen sollten genügen, um zu erkennen, dass sich »Unabhängigkeit« auch der Rechtsprechung heute nicht mehr durch die schlichte Berufung auf Verfassungsartikel behaupten kann, sondern lediglich durch besseres Wissen darüber, wie Rechtsprechung ihre wesentliche gesellschaftliche Aufgabe erfüllt, der sie ihre Sonderstellung und Garantien verdankt. Die Akteure der Rechtsprechung haben heute nicht nur über ihre je individuelle Tätigkeit Bescheid zu wissen, sondern Gerichte und Rechtsprofessionen brauchen heute auch solide Vorstellungen vom und Information über das Produkt ihres gemeinsamen institutionellen Handelns, über die sozialen Auswirkungen und Erfolge desselben und deren Wahrnehmung bei den Adressaten dieses Handelns. Wollen sie ihre Autonomie, ihre »Selbstbestimmung« wahren, so werden sie dies auf längere Sicht vor allem dank überlegenen systematischen Wissens und dessen Verwendung in Prozessen organisierter »Selbststeuerung« erreichen können. Soll sich »court management«, über das inzwischen breites Schrifttum existiert, als Selbstmanagement der Judikative als einer eigenständigen gesellschaftlichen Kraft erhalten, so wird es eines stärker auch sozial- und organisationswissenschaftlichen Zugangs zu dieser Aufgabe bedürfen. Dabei könnte die Rechtssoziologie eine unterstützende Rolle übernehmen. Sie müsste nicht geringer sein als die Dienstleistung für die politische Justizverwaltung.

Arno Pilgram ist Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien, Wolfgang Stangl sein Stellvertreter und Nachfolger als Mitherausgeber und Redakteur der Neuen Kriminalpolitik

Anmerkung:

- 1 Vgl.: Hammerschick, Walter / Pilgram, Arno: »Sachwalterschaftsverfahren und ihre gerichtliche Erledigung«. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie), November 2002.
- 2 Vgl.: Pilgram, Arno: »Die Entwicklung der Haftzahlen in Österreich – Darstellung und Analyse der Ursachen«. In: BMI / BMJ (Hrsg.): Sicherheitsbericht 2002. Wien 2003, Anhang
- 3 Biju-Duval, Philippe: »Assessing European Judicial Systems. The Contribution of the Council of Europe«. Strabourgh, CEPEJ-Sekretariat, 2003, p.1
- 4 Council of Europe: CEPEJ – Statute and Missions. www.coe.int/T/E/Legal_Affairs/Legal_cooperation/Operation_of_justice/Efficiency